Vorlage Nr. 101.18.511

18. April 2017

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH (KVV)
- **Änderung des Gesellschaftsvertrags**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der KVV wird nach Maßgabe der beigefügen Synopse zugestimmt.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Die Stadt Kassel ist alleinige Gesellschafterin der KVV, die als Holding den Rahmen für alle Tochterunternehmen bildet, in dem sowohl die zentralen Dienstleistungen als auch unternehmensübergreifende Entwicklungsstrategien aufeinander abgestimmt werden. Dabei werden die Aufgaben der KVV überwiegend durch die für den KVV-Konzern übergreifend tätigen Verwaltungszentralbereich wie Rechnungswesen, Personal, Einkauf, interne Revision und Recht wahrgenommen. Das operative Geschäft findet in den Tochtergesellschaften statt.

Mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2016 ist Herr Norbert Witte ruhestandsbedingt aus der Geschäftsführung der KVV und dem Vorstand der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (KVG) ausgeschieden. Als Ergebnis aus den Erkenntnissen des Projektes der konzernübergreifenden Analyse der Wettbewerbsposition wird eine Straffung der Unternehmensleitung angestrebt. Es ist daher beabsichtigt, dass Herr Dr. Maxelon als bisheriger Vorsitzender der Geschäftsführung die alleinige Geschäftsführung der KVV übernehmen soll.

Hintergrund der nicht vorgenommenen Nachbesetzung des Geschäftsführers Herrn Witte ist die Verschlankung der Führungsstruktur mit dem Ziel einer Reduzierung der Komplexität im Konzern. Gleichermaßen wird dies auch deutlich, durch die unterbliebene Vorstandsnachbesetzung des Herrn Witte im Bereich der KVG. Hierdurch erfolgt gleichzeitig ein klares Signal als Einspareffekt bei den Personalkosten.

Da der Gesellschaftsvertrag der KVV die organschaftliche Vertretung durch einen Alleingeschäftsführer dauerhaft nicht zulässt, ist aus gesellschaftsrechtlichen Gründen eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Mit den erforderlichen Anpassungen in § 7 des Gesellschaftsvertrages (s.Anlage) bleibt die KVV vollständig handlungsfähig und ebenso flexibel hinsichtlich der Besetzung der Geschäftsführung mit einem oder mehreren Geschäftsführern.

Der Aufsichtsrat war in seiner Sitzung am 22. November 2016 mit diesem Thema befasst.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 20. März 2017 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister